

SPESENORDNUNG

des SKIVERBANDES PFALZ

Gültig ab **01.01.2013**, geändert am **25.10.2016**

Reisekosten sind nur im Rahmen der beim Haushaltsvoranschlag geplanten Maßnahmen erstattungsfähig. Darüber hinausgehende Reisekosten sind nur nach vorheriger Dienstreisegenehmigung erstattungsfähig.

I. I N L A N D

1. Fahrkosten

1.1. Erstattung bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

Einzelfahrten	pro km	0,25 €
	Mitreise je	0,02 €
(Namen der Mitreisenden angeben)		
notwendige Parkgebühren, Autoverladung etc. nach Vorlage von Belegen;		

1.2 Dienstfahrzeuge: Treibstoff, Wartung, Parkgebühren, nach Vorlage von Belegen;

1.3 Fahrtkosten- mit der Bundesbahn

werden in der 2. Klasse einschließlich Zuschlägen vergütet.
Die Fahrkarten sind als Beleg der Abrechnung beizufügen.

2. Tagegeld

Die Berechnung erfolgt von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

2.1 a)	von mindestens	8 Stunden	5,00 €
b)	von mindestens	14 Stunden	10,00 €
c)	von mindestens	24 Stunden	15,00 €

2.2 Wenn am Dienort Verpflegung auf Kosten des SVP oder eines anderen Veranstalters frei gewährt wird, sind die Tagessätze wie folgt zu mindern:

bei frei gewährtem/ gewährter

Frühstück	Mittag- oder Abendessen	Frühstück und Mittag-od. Abendessen	Mittag- und Abendessen	Vollverpflegung
20 %	40 %	60 %	80 %	100 %

Das Tagegeld wird neben der Aufwandsentschädigung nach Nr. 3 gewährt.

3. Aufwandsentschädigungen

- 3.1 Lehrgangleiter, Seminarleiter, **Rennleiter, Freizeitleiter**
bei mindestens 5 Teilnehmern 10,50 €
bis höchstens 90,00 € täglich
- 3.2 Andere Fachlehrkräfte + Trainer C pro Praxisstunde 5,00 €
bis höchstens 25,00 € pro Tag
- 3.3 Landesausbilder, Trainer A u. B pro Praxisstunde 8,00 €
bis höchstens 80,00 € pro Tag
- 3.4 Kampfrichter (fachgeprüft) pro Stunde 5,00 €
bis höchstens **25,00 € pro Tag**

3.5 Einsatz von Fremdlehrkräften
Honorar, Verpflegungs- Übernachtungs- und Fahrtkosten
von Lehrkräften und Trainern, die nicht dem SVP angehören, sind vor der
Veranstaltung auszuhandeln und vom **Präsidium** zu genehmigen.

4. Übernachtungskosten

4.1 ohne Beleg 20,00 €

4.2 Übersteigt die Hotelrechnung für die reine Übernachtung
(Kosten ohne Frühstück) den Satz von 20,00 € wird gegen Vorlage
der Rechnung der tatsächliche Betrag erstattet.

4.3 Dies gilt entsprechend für die Mehrkosten einer Fahrt mit dem Schlafwagen.

II. Ausland

5.1 Fahrtkosten - Erstattung siehe Inland

5.2 Tagegeld und Übernachtungskosten - Erstattung siehe Inland

III. Allgemeine Bestimmungen

6.1 Flugreisen

Die Kosten für Flugreisen werden nur nach vorheriger Genehmigung durch **das Präsidium** erstattet.

6.2 Kfz – Kosten

Die Kosten für Flugreisen werden nur nach vorheriger Genehmigung durch **das Präsidium** erstattet.

6.2 Kfz – Kosten

Bei Benutzung von Dienstfahrzeugen ist ein Fahrtenbuch mit genauen Tageseintragungen (Anlaß, gefahrene Strecke) zu führen.
Ausgaben für Treibstoff, Reparaturen, Garagen, Parkgebühren etc. sind zu belegen und mit der entsprechenden Maßnahme abzurechnen.

6.3 Mannschaftsreisen

Für die anteilige Reisekostenerstattung der Mannschaften (Einzelreisen zu Maßnahmen des SVP) gelten die in den jährlichen Maßnahmenplanungen angesetzten Erstattungsbeträge. Die Einzelreise kann nur in Ausnahmefällen abgerechnet werden.

6.4 Für gleichartige Sachverhalte kann nur eine Position abgerechnet werden

6.5 Abrechnung der o. a. Kosten sind nur insoweit möglich, als von dritter Seite (z. B. Vereine) keine Erstattungen **oder keine anderen Vergünstigungen** gewährt werden, d.h. Erstattungen **und Vergünstigungen** von dritter Seite werden auf den nach dieser Reisekosten- und Honorarordnung zu zahlenden Satz bis maximal der nachgewiesenen Aufwendungen angerechnet.

6.6 Auslagen, die mit der Reise nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, wie Bewirtungskosten, Büromaterial, Fotokopierkosten etc. sind nicht auf dem Reisekosten-Formular aufzuführen.
Sie werden nach Vorlage als gesonderte Belege behandelt und die verauslagten Kosten erstattet.

6.7 In Auslegungsfragen gelten die Bestimmungen des zum Zeitpunkt des Reiseantritts maßgebenden Landesreisekostengesetzes Rheinland-Pfalz (LRKG).

Der Präsident

der Schatzmeister

die Vizepräsidenten